Gemeinde Alfdorf
Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003, zuletzt geändert am 14.12.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 13.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Alfdorf vom 15.12.2003, zuletzt geändert am 14.12.2015, beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

Artikel 2

§ 33 Abs. 1 Nr. 4 - 6 erhalten folgende Fassung:

4. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

Artikel 3

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser: 3,37 €.

(2) Wird Schmutzwasser direkt (ohne Einleitung in einen öffentlichen Kanal) in eine Kläranlage eingeleitet, beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je m³ Abwasser: 2,74 €.

(3) Wird (vorgereinigtes) Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen, die dem Klärbereich zugeordnet sind, angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je m³ Abwasser: 0,63 €.

(4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,27 €.

(5) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen, die dem Klärbereich zugeordnet sind, angeschlossen sind, beträgt die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) je m³ versiegelte Fläche: 0,16 €.

(6) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 3,37 €.

(7) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 87,51 €
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 35,63 €
c) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen von Abwasserverbänden ohne stabilisiertem Klärschlamm 72,55 €
d) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen von Abwasserverbänden mit stabilisiertem Klärschlamm 31,87 €.

(8) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 4

§ 42 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 37 sowie die Vorauszahlung gemäß § 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel 5

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Artikel 6

Die Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 13.12.2021

gez. Ronald Krötz, Bürgermeister